



Lokalkammer München

UPC_CFI_1746/2026

UPC_CFI_1747/2026

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer München

erlassen am 27. Juli 2026

ANTRAGSTELLERIN

Reinhausen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Nicolas Maier-Scheubeck, Wilfried Breuer und Holger Michalka, Falkensteinstr. 8, 93059 Regensburg, Deutschland,

vertreten durch:

Tobias Schneider (SVZ536), Dr. Detlef Mäder (SSN474), Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Deutschland,

Dr. Marius Fischer, BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB Patentanwälte Rechtsanwälte, Prinzregentenplatz 7, 81675 München.

ANTRAGSGEGNERIN

Shanghai Huaming Power Equipment Co., Ltd., No. 977 Tongpu Road, Putuo District, Shanghai, 200333, Volksrepublik China,

vertreten durch:

Dr. Michael Rüberg, Dr. Adrian Steffens, Boehmert & Boehmert Anwaltsgesellschaft mbB, Pettenkoferstraße 22, 80336 München.

STREITPATENT

Europäisches Patent Nr. EP 3 427 283 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTER/INNEN

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Dr. Daniel Voß (Berichterstatte), den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Georg Werner und den rechtlich qualifizierten Richter Thomas Adocker erlassen.

MÜNDLICHE VERHANDLUNG

20. Juli 2026

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND

Antrag auf Inspektion und Beweissicherung, Art. 60 EPGÜ, Regel 192, 199 VerfO

SACHVERHALT

- 1 Die Antragstellerin ist alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 3 427 283 B1 (Anlage ASt 5a; nachfolgend Antragspatent), das am 8. März 2017 unter Inanspruchnahme der Priorität einer deutschen Patentanmeldung (DE 102016104499) vom 11. März 2016 in deutscher Verfahrenssprache angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 6. Mai 2020. Gegen das Antragspatent wurde kein Einspruch erhoben. Es steht derzeit in Deutschland, in Frankreich, in Italien und in Portugal in Kraft. Die am 15. Mai 2025 für das Antragspatent erklärte Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gemäß Art. 83 (3) EPGÜ (Opt-out) wurde mit Erklärung vom 12. Mai 2026 wieder zurückgenommen und die Rücknahme im Register eingetragen.
- 2 Das Antragspatent betrifft einen Wähler für einen Laststufenschalter und einen Laststufenschalter mit Lastumschalter und Wähler. Anspruch 1, auf den die Antragstellerin ihr Begehren stützt, lautet wie folgt:

„Wähler (10) für einen Laststufenschalter (15) mit einem Lastumschalter (14), umfassend

- eine Isolierplatte (11) mit einer ersten Seite (20) und einer zweiten, gegenüberliegenden Seite (30);
- mehrere Festkontakte (18), die sich von der ersten Seite (20) durch die Isolierplatte (11) zur zweiten Seite (30) erstrecken;
- einen ersten Bewegtkontakt (21) auf der ersten Seite (20);
- einen ersten Anschluss (27), der mit dem ersten Bewegtkontakt (21) verbunden ist und mit einem ersten Zweig (12) des Lastumschalters (14) verbunden werden kann;

gekennzeichnet durch,

- einen zweiten Bewegtkontakt (31) auf der zweiten Seite (30);
- einen zweiten Anschluss (37), der mit dem zweiten Bewegtkontakt (31) verbunden ist und mit einem zweiten Zweig (13) des Lastumschalters (14) verbunden werden kann;

wobei

- jeder Bewegtkontakt (21, 31) wahlweise mit jedem der Festkontakte (18) verbunden werden kann.“

- 3 Die Parteien sind auf dem Gebiet elektronischer und elektrotechnischer Geräte tätig. Die in der Volksrepublik China ansässige Antragsgegnerin hatte auf der vom 19. bis zum 21. Mai 2026 in Berlin stattfindenden Messe „CWIEME“ (Coil Winding, Insulation and Electrical Manufacturing Exhibition), einer Fachmesse für Spulenwicklung, Isolierung und Elektrofertigung, einen Messestand. Sie stellte dort unter anderem einen Laststufenschalter aus, den die Antragsgegnerin als „DET-24kV“ bezeichnet.
- 4 Am 19. Mai 2026 hat die Antragstellerin zur Vorbereitung einer etwaigen Hauptsacheklage die Anordnung einer Inspektion und Beweissicherung auf dem Messestand der Antragsgegnerin beantragt.
- 5 Am 20. Mai 2026 hat der Spruchkörper folgende Anordnung erlassen (nachfolgend: „die Anordnung“):

Es wird ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin folgende Inspektions- und Beweissicherungsanordnung erlassen:

1. Der Antragstellerin wird gestattet, einen Stufenschalter, der sich vor Ort auf der Messe „CWIEME“, die vom 19. Mai 2026 bis zum 21. Mai in Berlin (Messe Berlin, Südeingang, Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland) stattfindet, an dem Messestand der Antragsgegnerin (voraussichtlich Stand 27E40) befindet und sich wie folgt darstellt:







durch einen Sachverständigen, eine Hilfsperson und einen Gerichtsvollzieher zu inspizieren und dabei insbesondere

- a) den Stufenschalter in seine funktionsgemäßen Einzelteile zu zerlegen,
- b) unbeschadet Ziffer 1. a) das jeweilige Malteserrad an der Vorder- und Rückseite der Isolierplatte des im Stufenschalter vorhandenen Wählers zu entfernen, um die darunterliegende Anordnung einschließlich vermuteter Beweg- und Festkontakte freizulegen,
- c) die Komponenten und Leitungen des Wählers mittels Multimeters elektrisch zu vermessen, insbesondere die Leitfähigkeit zwischen auf gegenüberliegenden Seiten der Isolierplatte liegenden Enden von Festkontakten zu messen, sowie die Leitfähigkeit zwischen Anschlüssen und jeweiligen Bewegtkontakten zu messen,
- d) den Stufenschalter und gegebenenfalls die nach Ziffer 1. a), b) und/oder c) zerlegten und/oder gemessenen Teile einschließlich des zugehörigen Vorgangs der Demontage und/oder Messung zu fotografieren und/oder zu filmen,
- e) Fotoaufnahmen von sämtlichen technischen, werblichen und kommerziellen Einrichtungen, Unterlagen und Materialien, die sich auf den Stufenschalter beziehen und sich an dem Messestand der Antragsgegnerin befinden (z.B. Prospekte, Kataloge, Werbetafeln, Aufsteller, Bildschirme, Abtrennwände) einschließlich Fotoaufnahmen des Standes der Antragsgegnerin insgesamt, zu erstellen.

2. Vom Gerichtsvollzieher ist jeweils ein Exemplar der beweglichen technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen und Materialien (z.B. Prospekte oder Kataloge), die sich auf einen Stufenschalter wie in Ziffer 1 dieses Tenors abgebildet beziehen und die sich auf der „CWIEME“, die vom 19. Mai 2026 bis zum 21. Mai in Berlin (Messe Berlin, Südeingang, Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland) stattfindet, an dem Messestand der Antragsgegnerin (voraussichtlich Stand 27E40) befinden, zu beschlagnahmen, wobei eine Verwahrung durch den nach Ziffer 5 benannten Sachverständigen erfolgt.

Werbetafeln, Aufsteller und sonstige Bestandteile des Messestandes sind von der Beschlagnahme ausgenommen.

3. Soweit eine Inspektion vor Ort nach Ziffer 1 nicht möglich sein sollte, hat der Gerichtsvollzieher einen Stufenschalter wie in Ziffer 1 dieses Tenors abgebildet während der Messe „CWIEME“, die vom 19. Mai 2026 bis zum 21. Mai in Berlin (Messe Berlin, Südeingang, Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland) stattfindet, an dem Messestand der Antragsgegnerin (voraussichtlich Stand 27E40) physisch zu beschlagnahmen und sodann an einem anderen Ort durch einen Sachverständigen und eine Hilfsperson wie in Ziffer 1 vorgesehen inspizieren zu lassen.
4. Dem Sachverständigen nach Ziffer 5 wird aufgegeben, binnen sechs Wochen nach Abschluss der unter Ziffer 1, 2 und gegebenenfalls Ziffer 3 genannten Maßnahmen eine ausführliche Beschreibung des vorgenannten Stufenschalters zu erstellen und der Lokalkammer vorzulegen, wobei darin eine detaillierte Beschreibung der Merkmale, die eine Beurteilung erlauben, ob der Stufenschalter das Antragspatent verletzt, enthalten sein soll.
5. Als Person, die die vorgenannten Maßnahmen durchführt, wird als Sachverständiger bestimmt:

Dr. Gunnar Baumgärtel
Patentanwalt, European Patent and Trademark Attorney
Kanzlei Maikowski & Ninnemann Patentanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 54-55
10707 Berlin

Dieser kann, sollte er nicht zur Verfügung stehen, durch einen in derselben Kanzlei tätigen europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

6. Als Hilfsperson wird zur Unterstützung des Sachverständigen nach Ziffer 5 bestimmt:

Dr. Piet Schönherr
Patentanwalt, European Patent and Trademark Attorney
Kanzlei Maikowski & Ninnemann Patentanwälte Partnerschaft mbB
Kurfürstendamm 54-55
10707 Berlin

Dieser kann, sollte er nicht zur Verfügung stehen, durch einen in derselben Kanzlei tätigen europäischen Patentanwalt ersetzt werden.

Die Hilfsperson nach dieser Ziffer wird die Maßnahmen unter Anleitung des Sachverständigen, der für die Durchführung dieser Anordnung gemäß Ziffer 5 benannt und verantwortlich ist, im Sinne einer Assistenz in dessen Namen ausführen.

7. Ferner wird der örtlich zuständige Gerichtsvollzieher als weitere Hilfsperson bestimmt,

für den Fall einer Vollstreckung am 20. Mai 2026 Herr OGV Austen,

für den Fall einer Vollstreckung am 21. Mai 2026 Herr OGV Schnitzer.

Für den Fall, dass dieser bei der Durchführung der Inspektion und/oder der Beweissicherung verhindert ist, kann dieser durch einen örtlich zuständigen, durch die Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher ersetzt werden.

8. Folgenden Vertretern der Antragstellerin ist neben dem Sachverständigen, der Hilfsperson und dem Gerichtsvollzieher während der Vollziehung der Maßnahmen die Anwesenheit gestattet:

- a) Rechtsanwalt Dr. Detlef Mäder, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, als rechtlicher Vertreter und Prozessbevollmächtigter der Antragstellerin,

- b) Rechtsanwalt Tobias Schneider, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, als rechtlicher Vertreter, Prozessbevollmächtigter und Zustellungsempfänger der Antragstellerin,

- c) Patentanwalt Dr. Marius Fischer, BARDEHLE PAGENBERG Partnerschaft mbB Patentanwälte Rechtsanwälte, Prinzregentenplatz 7, 81675 München, als in dieser Sache mitwirkender Patentanwalt.

9. Während der Vollziehung der Maßnahmen der Inspektion und Beweissicherung gegen die Antragsgegnerin dürfen keine Organe, Angestellten oder sonstige Mitarbeitende der Antragstellerin, mit Ausnahme der unter 8. genannten rechtlichen Vertreter, anwesend sein und/oder daran mitwirken.

10. Dem Sachverständigen, den Hilfspersonen und dem Gerichtsvollzieher wird zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und/oder Beweissicherung erkennbar werden könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin als auch gegenüber Dritten – vorbehaltlich der Freigabe des Berichts nach Ziffer 4 durch das Gericht und vorbehaltlich der Freigabe durch die Antragsgegnerin selbst – Verschwiegenheit über die Erkenntnisse aus der Inspektion und der Beweissicherung zu wahren.
11. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, bei der Vollziehung der Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung gemäß dieser Anordnung mitzuwirken und dem Sachverständigen, der Hilfsperson und dem Gerichtsvollzieher auf deren Anforderung hin
 - a) diesen sowie den gemäß Anordnung zur Anwesenheit berechtigten Personen zu gestatten, sämtliche Messestände der Antragsgegnerin auf der Messe „CWIEME“, die vom 19. Mai 2026 bis 21. Mai 2026 in Berlin (Messe Berlin, Südeingang, Messedamm 22, 14055 Berlin, Deutschland) stattfindet, insbesondere den Messestand 27E40, zu betreten, um die Inspektion und die Beweissicherung durchzuführen,
 - b) auf der vorgenannten Messe uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zum Stufenschalter, der in Anlage ASt 0 abgebildet ist, an den Ständen der Antragsgegnerin (insbesondere Stand 27E40) zu gewähren,
 - c) auf der vorgenannten Messe Zugang zu sämtlichen technischen, werblichen und kommerziellen Unterlagen und Materialien, die sich auf den Stufenschalter, der in Anlage ASt 0 abgebildet ist, beziehen und sich an den Messeständen der Antragsgegnerin (insbesondere Stand 27E40) befinden (z.B. Prospekte, Kataloge, Werbetafeln, Aufsteller, Bildschirme), zu gewähren.
12. Die unter Ziffer 8. genannten Vertreter der Antragstellerin erhalten unmittelbar nach Fertigstellung und Überlassung der Beschreibung nach Ziffer 4 an das Gericht Zugriff auf die Beschreibung, das heißt vor der Entscheidung des Gerichts über die Freigabe der Beschreibung, wobei die darin enthaltenen Informationen vorbehaltlich der Freigabe durch das Gericht und/oder durch die Antragsgegnerin und/oder weiterer Entscheidungen des Gerichts gegenüber der Antragstellerin nicht offengelegt werden dürfen.
13. Es wird bestimmt, dass die Beschreibung nach Ziffer 4 der Antragstellerin gegenüber vollständig offengelegt wird, wenn sich die Antragsgegnerin

nicht binnen vier Wochen oder binnen einer anderen von dem Gericht nach billigem Ermessen zu bestimmenden Frist seit dem Tag, an dem die Beschreibung nach Ziffer 4 der Kanzlei bei der Lokalkammer vorgelegt wurde, zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen äußert und binnen dieser Frist einen Antrag auf Geheimhaltung stellt.

Der Antragsgegnerin bleibt unbenommen, einen beim Einheitlichen Patentgericht zugelassenen Vertreter mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen.

14. In jedem Fall ist die Verwendung der Beschreibung (Ziffer 4) auf ein Hauptsacheverfahren der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin beschränkt.

15. Die Antragstellerin trägt die Kosten der Anordnung der Inspektion und Beweissicherung und der Erstellung der Beschreibung einschließlich der Kosten des Sachverständigen, der Hilfspersonen und des Gerichtsvollziehers, wobei die Erstattung von der Antragsgegnerin einem etwaigen Kostenfestsetzungsverfahren in der Hauptsache vorbehalten bleibt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben dem Sachverständigen und ggfs. den Hilfspersonen einen Kostenvorschuss von insgesamt 25.000,00 EUR zu zahlen, sofern dieser nicht vor der Inspektion und Beweissicherung auf den Vorschuss verzichtet.

16. Die Anordnung der Inspektion und Beweissicherung ist ohne Sicherheitsleistung sofort vollstreckbar.

17. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Verstoß jeder Partei ein Zwangsgeld festsetzen, dessen Höhe das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls bestimmen kann.

18. Die Maßnahmen zur Inspektion und Beweissicherung werden auf Antrag der Antragsgegnerin aufgehoben, wenn die Antragstellerin nicht binnen einer Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem die Beschreibung nach Ziffer 4 des Antrags der Antragstellerin offengelegt wurde oder das Gericht endgültig entschieden hat, der Antragstellerin keinen Zugang zu der Beschreibung zu gewähren, eine Hauptsacheklage gegen die Antragsgegnerin erhoben hat.

19. Diese Anordnung soll vom Gerichtsvollzieher im Zusammenwirken mit einem der unter Ziffer 8. a) oder b) genannten Vertreter der Antragstellerin zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass dieser Anordnung einschließlich Anlagen sowie der Mitteilung über vorläufige Maßnahmen und Anweisungen für den Zugang zum Verfahren (über das CMS des Gerichts generiert) unverzüglich im Zeitpunkt der Vollziehung zugestellt werden.

20. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen.

6 Die Beweissicherungs- und Inspektionsanordnung wurde der Antragsgegnerin am 20. Mai 2026 auf der Messe zugestellt. Zudem wurde der der Beweissicherung und Inspektion unterliegende Stufenschalter, der auf der Messe ausgestellt war, beschlagnahmt.

7 Mit am 19. Juni 2026 eingegangenem Schriftsatz begehrt die Antragstellerin die Abänderung der Anordnung vom 20. Mai 2026.

ANTRÄGE DER PARTEIEN

8 Die Antragsgegnerin hat ursprünglich beantragt,

I. Ziffer 10. der Anordnung wird wie nachfolgend rot markiert abgeändert:

*Dem Sachverständigen, den Hilfspersonen, **den unter Ziffer 8. genannten Vertretern der Antragstellerin** und dem Gerichtsvollzieher wird zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und/oder Beweissicherung erkennbar werden könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin **und ihren Mitarbeitern** als auch gegenüber Dritten – vorbehaltlich der Freigabe des Berichts nach Ziffer 4 durch das Gericht und vorbehaltlich der Freigabe durch die Antragsgegnerin selbst – Verschwiegenheit über die Erkenntnisse aus der Inspektion und der Beweissicherung zu wahren.*

II. Ziffer 12. der Anordnung wird wie nachfolgend rot markiert abgeändert:

*Die unter Ziffer 8. genannten Vertreter der Antragstellerin erhalten unmittelbar nach Fertigstellung und Überlassung der Beschreibung nach Ziffer 4 an das Gericht Zugriff auf die Beschreibung, das heißt vor der Entscheidung des Gerichts über die Freigabe der Beschreibung, wobei die darin enthaltenen Informationen vorbehaltlich der Freigabe durch das Gericht und/oder durch die Antragsgegnerin und/oder weiterer Entscheidungen des Gerichts gegenüber der Antragstellerin, **ihren Mitarbeitern und Dritten** nicht offengelegt werden dürfen.*

III. Die Anordnung wird wie folgt ergänzt:

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, nach beendeter Erstellung des Sachverständigengutachtens und im Falle der Erhebung einer Hauptsacheklage den unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstand auf Kosten der Antragstellerin zum Gericht der Hauptsache zu verbringen.

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, nach beendeter Erstellung des Sachverständigengutachtens und in dem Falle, in dem keine Klage zur Hauptsache erhoben wird, den unter Ziffer 1 bezeichneten Gegenstand auf Kosten der Antragstellerin der Antragsgegnerin zu übersenden.

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, nach beendeter Erstellung des Sachverständigengutachtens die in Ziffer 2 bezeichneten Dokumente auf Kosten der Antragstellerin an die Antragsgegnerin zu übersenden, sofern er hiervon Kopien angefertigt hat.

IV. Die mündliche Anhörung wird im Wege der Videokonferenz durchgeführt.

V. In dem Falle, dass keine Klage zur Hauptsache erhoben wird, trägt die Antragstellerin die Kosten des Rechtsstreits. In dem Falle, dass Klage zur Hauptsache erhoben wird, bleibt die Kostenentscheidung der Hauptsache vorbehalten.

- 9 In der mündlichen Verhandlung hat die Antragsgegnerin erklärt, dass der Antrag zu III. zurückgenommen werde, wenn die Antragstellerin verbindlich erkläre, dass seit dem Besichtigungstermin keine Kommunikation zwischen der Antragstellerin und ihren Vertretern einerseits und dem Sachverständigen andererseits stattgefunden habe, und wenn die Anordnung vom 20. Mai 2026 dahingehend ergänzt werde, dass die Antragstellerin, ihre Vertreter und alle weiteren auf Seiten der Antragstellerin tätigen Personen verpflichtet sind, nicht mit dem Sachverständigen über den zu begutachtenden Gegenstand oder das zu erstellende Gutachten zu kommunizieren, und dass der Sachverständige keine Folgeuntersuchungen an dem Produkt vornehmen darf, sondern das Produkt in dem jetzigen Zustand verbleibt, sofern nicht das Gericht den Sachverständigen in einem etwaigen Hauptsacheverfahren zum Sachverständigen ernennt und konkrete Folgeuntersuchungen anordnet.
- 10 Dem hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zugestimmt und zuvor erklärt, dass sie bis zur mündlichen Verhandlung nicht mit dem Sachverständigen gesprochen oder irgendwelche Nachfragen gestellt habe; sie stehe mit dem Sachverständigen in keinem Austausch.
- 11 Die Antragsgegnerin hält nach alledem noch die Anträge zu I., II. und V. aufrecht.

12 Die Antragstellerin beantragt infolgedessen,

die Anträge I., und II. der Antragsgegnerin vom 19. Juni 2026 zurückzuweisen und die Anordnung der Inspektion und Beweissicherung vom 20. Mai 2026 vollumfänglich zu bestätigen.

STREITPUNKTE DER PARTEIEN

- 13 Die Antragsgegnerin hält die Durchführung der Beweissicherung und Inspektion zwar in der Sache für nicht gerechtfertigt, da ihrer Ansicht nach keine Verletzung vorliege, greift die gerichtliche Anordnung jedoch nicht als solche, sondern nur hinsichtlich einiger Aspekte der Durchführung der Beweissicherung und Inspektion an.
- 14 Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Antragstellervertreter und ihre Mitarbeiter derzeit keiner gerichtlich angeordneten Geheimhaltungspflicht über Informationen unterlägen, die ihnen im Rahmen der Inspektion und Beweissicherung zur Kenntnis gelangten. Es bestehe eine akute Schutzlücke. Es entspreche der Handhabung der ersten Instanz des Einheitlichen Patentgerichts, dass der Antragsteller Geheimhaltungsverpflichtungen unterliege, die integraler Bestandteil des Geheimhaltungsregimes seien. Der besonderen Darlegung von Geheimhaltungsinteressen bedürfe es nicht, weil die Anordnung vom 20. Mai 2026 bereits mit entsprechenden Geheimhaltungsmaßnahmen hätte ergehen müssen unabhängig davon, ob tatsächlich Geheimhaltungsinteressen beständen. Die Anordnung sei schon allein aus Rechtsgründen zu ändern. Wäre die Antragsgegnerin bei unterlassener Geheimhaltungsanordnung einer ex parte-Verfügung verpflichtet, im Nachgang ihre Geheimhaltungsinteressen darzulegen, würde dies den Schutz des Antragsgegners verkürzen. Ungeachtet dessen bestünden Geheimhaltungsinteressen, weil der Stufenschalter auf der Messe teilweise zerlegt worden sei und das ansonsten nicht öffentlich einsehbare Innenleben erkennbar geworden sei.
- 15 Die Antragstellerin ist der Ansicht, das Vorbringen der Antragsgegnerin zu Geheimhaltungsanordnungen gegenüber den Antragstellervertretern sei unsubstantiiert, da es allein auf andere Verfahren verweise, ohne sich zu Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin zu verhalten. Im Übrigen seien die beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen der Antragsgegnerin nicht erforderlich, da sie sich bereits aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und der Anordnung vom 20. Mai 2026 ergäben. Es fehle bereits am Rechtsschutzbedürfnis. Jedenfalls seien die Anträge unbegründet.

GRÜNDE FÜR DIE ANORDNUNG

- 16 Der Antrag auf Prüfung der Anordnung vom 20. Mai 2026 gemäß Regel 197.3 VerfO ist, soweit er noch anhängig ist, zulässig, hat aber in der Sache nur teilweise Erfolg.

A

- 17 Der Antrag auf Prüfung der Anordnung ist zulässig.
- 18 Gemäß Regel 197.3 VerfO ist der Antrag auf Prüfung der Anordnung zur Beweissicherung 30 Tage nach Vollziehung der Maßnahme zu stellen. Die Zustellung der Anordnung und die Besichtigung erfolgten am 20. Mai 2026. Die Antragsgegnerin reichte den Prüfungsantrag am 19. Juni 2026 bei Gericht und somit fristgemäß ein.
- 19 Der Antragsgegnerin fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich ihrer Anträge auf Ergänzung von Geheimhaltungsmaßnahmen (Anträge zu I. und II.). Der Anordnung lässt sich nicht ohne weitere Auslegung und Prüfung der Anordnung entnehmen, dass sie bereits den von der Antragsgegnerin begehrten Geheimhaltungsschutz gewährleistet. Insofern kann ein Rechtsschutzbedürfnis der Antragsgegnerin nicht verkannt werden. Ob sie tatsächlich Anspruch auf die beantragte Ergänzung hat, ist eine Frage der Begründetheit.
- 20 Die Zulässigkeit des Prüfungsantrags scheitert auch nicht daran, dass er sich auf die Ergänzung der Anordnung hinsichtlich einzelner Geheimhaltungsmaßnahmen bezieht und nicht auf die Voraussetzungen für eine Beweissicherungs- und Inspektionsanordnung als solche. Denn die Geheimhaltungsmaßnahmen sind in den Ziffern 10, 12 bis 14 der Anordnung geregelt und gehören grundsätzlich zum Regelungsgegenstand einer Beweissicherungs- und Inspektionsanordnung. Dementsprechend beschäftigt sich auch die Verfahrensordnung allgemein mit diesen Gegenständen, vgl. Regel 196.1 S. 2 VerfO sowie Regel 197.3 S. 3 VerfO. Dies rechtfertigt es, sie auch zum Gegenstand eines Prüfungsantrags machen zu können, jedenfalls aber über die Anträge im Rahmen eines Prüfungsverfahrens gemäß Regel 197.3 VerfO zu verhandeln.

B

- 21 Der Prüfungsantrag der Antragsgegnerin hat, soweit noch anhängig, in der Sache Erfolg.

I.

- 22 Die Anträge zu I. und II. betreffend die Geheimhaltungsmaßnahmen sind begründet.

1.

- 23 Den Anträgen zu I. und II. bleibt der Erfolg nicht bereits deshalb versagt, weil die Anordnung bereits den Anträgen entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen enthält. Dies ist tatsächlich nicht der Fall.
- 24 Ziffer 10 der Anordnung ordnet für die darin genannten Personen die Verpflichtung zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse, die bei der Inspektion und/oder Beweissicherung erkennbar werden könnten, an. Zu den in Ziffer 10 der Anordnung genannten Personen gehören nicht die Antragstellervertreter. Die Regelung lässt sich auch nicht in diese Richtung auslegen.
- 25 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ergibt sich die beantragte Geheimhaltungsverpflichtung ihrer Vertreter auch nicht aus der Verpflichtung, den Inhalt der Beschreibung der angegriffenen Ausführungsform geheim zu halten und diese nur in einem Hauptsachverfahren zu verwenden (Ziffern 4, 12 und 14 der Anordnung). Die Informationen, die im Verlauf der Beweissicherung und der Inspektion zu Tage treten können, sind nicht zwangsläufig mit den Informationen, die die Beschreibung gemäß Ziffer 4 der Anordnung enthält, identisch. Insbesondere kann die Untersuchung der angegriffenen Ausführungsform technische Details offenbaren, die für die Frage der Patentverletzung keine Bedeutung haben, aber gleichwohl den Antragstellervertretern zur Kenntnis gelangen. Diese Informationen sind durch die Ziffern 4, 12 und 14 der Anordnung nicht geschützt.
- 26 Aus den vorstehenden Gründen genügt es auch nicht, wenn lediglich auf die Geheimhaltungsinteressen abgestellt wird, die die Antragsgegnerin im Zuge der Offenlegung des Berichts gemäß Regel 13 vorbringen kann.
- 27 Was die Erwähnung der Mitarbeiter der Antragstellerin neben der Antragstellerin selbst angeht, ist dies in der Tat nur deklaratorischer Natur. Allerdings erfasst die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziffer 13 der Anordnung bislang keine Äußerungen gegenüber dritten Personen. Diese sind auch nicht dadurch erfasst, dass der Bericht gemäß Ziffer 14 der Anordnung nur in einem Hauptsacheverfahren verwendet werden darf. Bei der Einbeziehung Dritter handelt es sich nämlich um eine personelle Beschränkung der Informationsverwendung, wohingegen sich Ziffer 14 der Anordnung auf eine sachliche Beschränkung bezieht. Es erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Beschränkung der Verwendung des Berichts auf ein Hauptsacheverfahren eine Offenlegung gegenüber dritten Personen nicht ausschließt.

2.

- 28 Die mit den Anträgen zu I. und II. beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen ergeben sich sodann aus dem vom Gericht zu gewährleistenden Schutz vertraulicher Informationen.

a)

- 29 Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht bietet gemäß Art. 58 EPGÜ zusammen mit Regel 262, 262A VerfO dem Gericht die Möglichkeit (Ermessen), bei gegebenem Anlass Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen anzuordnen. Demnach kann das Gericht zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Verfahrenspartei oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in den vor ihm geführten Verfahren eingeschränkt oder für unzulässig erklärt werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.
- 30 Für Beweissicherungs- und Inspektionsverfahren enthält das Übereinkommen jedoch eine Spezialregelung. Demnach kann das Gericht gemäß Art. 60 Abs. 1 EPGÜ auf Ersuchen des Antragstellers, der alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel zur Begründung der Behauptung, dass das Patent verletzt worden ist oder verletzt zu werden droht, vorgelegt hat, selbst vor Einleitung eines Verfahrens in der Sache schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der rechtserheblichen Beweismittel hinsichtlich der behaupteten Verletzung anordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird.
- 31 Nach diesen Grundsätzen obliegt es dem Gericht, den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Insbesondere wenn Beweissicherungs- und Inspektionsmaßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners gemäß Art. 60 Abs. 5 EPGÜ und Regel 197.1 VerfO angeordnet werden, sind, wenn nicht ganz ausnahmsweise Geheimhaltungsinteressen des Antragsgegners offensichtlich nicht bestehen können, Geheimhaltungsmaßnahmen zwingend anzuordnen, ohne dass konkrete Geheimhaltungsinteressen vorgetragen sind. Denn Letzteres ist aufgrund des ex-parte-Charakters der Anordnung nicht möglich.

b)

- 32 Im Streitfall waren im Zeitpunkt der Anordnung Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Beweissicherung und Inspektion betrafen eine technische Vorrichtung (einen Stufenschalter), für die grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie technische Eigenschaften oder Merkmale aufweist, die der Allgemeinheit nicht bekannt sind und die die Antragsgegnerin als vertrauliche Information behandelt. Es konnte sich dabei insbesondere um Eigenschaften und Merkmale handeln, die für die im vorliegenden Verfahren maßgebliche Frage der Patentbenutzung nicht von Bedeutung sind und an deren Feststellung die Antragstellerin grundsätzlich kein Interesse haben kann.
- 33 Eine etwaige Vertraulichkeit von Informationen betreffend technische Eigenschaften und Merkmale des zu untersuchenden Stufenschalters war nicht bereits durch die Ausstellung des Produkts am Messestand verloren gegangen. Bereits an den Bildern vom Messestand ist zu erkennen, dass sich der Besichtigungsgegenstand hinter Plexiglas befand und zudem eine

Art Gehäuse aufwies, die einen ungehinderten Einblick in alle Einzelheiten des Innenlebens des Stufenschalters nicht zuließen.

- 34 Dementsprechend hat auch der Spruchkörper Geheimhaltungsmaßnahmen angeordnet. Allerdings hat er es versehentlich versäumt, die Antragstellervertreter zur Geheimhaltung der bei der Inspektion und/oder Beweissicherung selbst erkennbar werdenden Informationen zu verpflichten. Anders lässt sich nicht erklären, warum die übrigen Beteiligten der Beweissicherung und Inspektion zur Geheimhaltung verpflichtet sind und auch die Antragstellerin in Bezug auf den vom Sachverständigen zu erstellenden Bericht. Im Ergebnis hätte die Anordnung mit den nun von der Antragstellerin beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen ergehen müssen.

c)

- 35 Dass sich das Beweissicherungs- und Inspektionsverfahren nun im Überprüfungsstadium befindet, ändert an dem zuvor festgestellten Erfordernis der Anordnung von Geheimhaltungsmaßnahmen nichts.

aa)

- 36 Die beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen können nicht deshalb unterbleiben, weil sie ins Leere liefen und etwaige vertrauliche Informationen nicht mehr geheim sind. Selbst die Antragstellerin behauptet nicht, dass ihre Vertreter irgendwelche Informationen aus der Inspektion oder Beweissicherung, die vertraulich sein könnten, ihr gegenüber offengelegt haben. Daher läuft auch der Umstand, dass die Antragsgegnerin bis zum Ablauf der 30-Tagefrist für die Einlegung des Prüfungsantrags zugewartet hat, etwaigen Geheimhaltungsinteressen nicht zuwider.

- 37 Soweit die Antragstellerin vorträgt, der besichtigte Gegenstand sei öffentlich ausgestellt gewesen, ist bereits ausgeführt worden, dass der ausgestellte Stufenschalter der Öffentlichkeit nicht unbeschränkt zugänglich war.

bb)

- 38 Die Antragsgegnerin war aber auch nicht verpflichtet, nunmehr vertrauliche Informationen konkret zu benennen und entsprechende Geheimhaltungsinteressen vorzutragen.

- 39 Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Fall einer Abänderung oder Aufhebung einer ex-parte-Anordnung gemäß Regel 197.6 S. 3 VerfO das Gericht die Personen, denen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht wurden, verpflichtet, die Informationen weiterhin vertraulich zu behandeln. Das Prüfungsverfahren sieht keinen Mechanismus vor, nach dem nunmehr der Antragsgegner eigens die Vertraulichkeit von Informationen und entsprechende Geheimhaltungsinteressen geltend machen und das Gericht diese prüfen müsste. Es verbleibt vielmehr ohne gesonderte Prüfung bei den mit der überprüften Anordnung angeordneten Geheimhaltungsmaßnahmen.

40 Dies ist auch nach der Zweckrichtung der Regelungen folgerichtig. Gerade weil bei der Beweissicherung und Inspektion Informationen zu Tage treten können, die nicht für den Nachweis einer Patentbenutzung von Bedeutung sind und an denen daher auch beim Antragsteller kein Interesse an einer Offenlegung bestehen kann, sollen diese Informationen nicht offengelegt werden. Es wäre nicht interessengerecht und obendrein nicht prozessökonomisch, wenn der Antragsgegner, dem nicht bekannt ist, welche Informationen der Antragsteller bereits wahrgenommen hat, nun verpflichtet wäre, alle denkbaren vertraulichen Informationen und diesbezügliche konkrete Geheimhaltungsinteressen darzulegen.

41 Die Antragstellerin wird durch ein solches Vorgehen nicht in ihrer Rechtsposition beeinträchtigt oder sonst in irgendwelchen Interessen verletzt. Soweit nämlich Informationen betroffen sind, die sich auf die Patentbenutzung beziehen, werden sich diese in dem vom Sachverständigen zu erstellenden Bericht wiederfinden. Für die Offenlegung dieses Berichts sieht die Anordnung in ihren Ziffern 12 und 13 einen eigenen Mechanismus vor, in dessen Zuge die Antragsgegnerin auch Geheimhaltungsinteressen geltend machen kann. Es besteht nicht die Gefahr, dass der Antragstellerin Informationen vorenthalten werden, derer sie zum Nachweis einer Patentverletzung bedarf.

d)

42 Der Umfang der beantragten Geheimhaltungsmaßnahmen begegnet keinen Bedenken. Er ist geeignet, aber auch notwendig, die Vertraulichkeit der bei der Beweissicherung und Inspektion zu Tage tretenden Informationen sicherzustellen. Auch wenn die Erwähnung der Mitarbeiter der Antragstellerin nur deklaratorischer Natur ist, ist ihre Aufnahme in die Anordnung unschädlich.

II.

43 Nachdem der ursprüngliche Antrag zu III. zurückgenommen wurde, war die Anordnung vom 20. Mai 2026 nur noch aufgrund der übereinstimmenden Erklärungen der Parteien im tenorierten Umfang zu ergänzen.

44 Die Kammer hat allerdings davon abgesehen, die Erklärung des Antragstellervertreters, dass bislang keine Kommunikation mit dem Sachverständigen über den Untersuchungsgegenstand stattgefunden habe, in die Anordnung aufzunehmen, weil es sich um eine auf die Vergangenheit gerichtete Zusicherung handelt, die einer Anordnung nicht zugänglich ist.

45 Des Weiteren hat das Gericht davon abgesehen, die vom Antragstellervertreter ebenfalls in der mündlichen Verhandlung erwähnte Möglichkeit einer Nachuntersuchung im vorliegenden Besichtigungs- und Inspektionsverfahren in den Tenor aufzunehmen. Zum einen hat die Antragsgegnerin dies nicht im Gegenzug für die Rücknahme des Antrags zu III. zugestanden. Zum anderen ist eine Nachuntersuchung im vorliegenden Verfahren bereits faktisch ausgeschlossen, weil das Hauptsacheverfahren gemäß Regel 198.1 VerfO ohnehin innerhalb

einer nicht verlängerbaren (vgl. Regel 9.4 VerFO) Frist von 31 Kalendertagen oder 20 Werktagen – je nachdem, welcher Zeitraum länger ist – ab der Offenlegung des Berichts einzuleiten ist, andernfalls die Beweissicherungs- und Inspektionsmaßnahmen aufgehoben werden. Demnach wird sich eine Folgeuntersuchung immer als eine solche im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens darstellen.

III.

- 46 Der Antrag unter V. ist einer Regelung im Rahmen einer Beweissicherungs- und Inspektionsanordnung nicht zugänglich. Mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Anordnung getroffenen Kostenregelung, wonach die Kosten der Beweissicherung und Inspektion die Antragstellerin trägt, bedarf es keiner Kostenentscheidung. Es gilt Regel 189.2 VerFO bzw. ist die Kostenentscheidung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

ANORDNUNG

- I. Ziffer 10. der Anordnung vom 20. Mai 2026 wird wie nachfolgend rot markiert abgeändert:

*Dem Sachverständigen, den Hilfspersonen, **den unter Ziffer 8. genannten Vertretern der Antragstellerin** und dem Gerichtsvollzieher wird zur Wahrung etwaiger Geschäftsgeheimnisse der Antragsgegnerin, die bei der Inspektion und/oder Beweissicherung erkennbar werden könnten, aufgegeben, sowohl gegenüber der Antragstellerin **und ihren Mitarbeitern** als auch gegenüber Dritten – vorbehaltlich der Freigabe des Berichts nach Ziffer 4 durch das Gericht und vorbehaltlich der Freigabe durch die Antragsgegnerin selbst – Verschwiegenheit über die Erkenntnisse aus der Inspektion und der Beweissicherung zu wahren.*

- II. Ziffer 12. der Anordnung vom 20. Mai 2026 wird wie nachfolgend rot markiert abgeändert:

*Die unter Ziffer 8. genannten Vertreter der Antragstellerin erhalten unmittelbar nach Fertigstellung und Überlassung der Beschreibung nach Ziffer 4 an das Gericht Zugriff auf die Beschreibung, das heißt vor der Entscheidung des Gerichts über die Freigabe der Beschreibung, wobei die darin enthaltenen Informationen vorbehaltlich der Freigabe durch das Gericht und/oder durch die Antragsgegnerin und/oder weiterer Entscheidungen des Gerichts gegenüber der Antragstellerin, **ihren Mitarbeitern und Dritten** nicht offengelegt werden dürfen.*

- III. Ziffer 10. der Anordnung vom 20. Mai 2026 wird aufgrund übereinstimmender Erklärung der Parteien um folgenden Absatz ergänzt:

Die Antragstellerin, ihre Vertreter und alle weiteren auf Seiten der Antragstellerin tätigen Personen werden verpflichtet, mit dem Sachverständigen nicht über den gemäß Ziffer 1. dieser Anordnung zu begutachtenden Gegenstand oder den gemäß Ziffer 4. dieser Anordnung zu erstellenden Bericht zu kommunizieren. Der Sachverständige darf keine Folgeuntersuchungen an dem gemäß Ziffer 1. dieser Anordnung zu begutachtenden Gegenstand vornehmen. Der Gegenstand verbleibt in dem Zustand, in dem er sich nach Abschluss des in Ziffer 4. dieser Anordnung genannten Berichts befindet, sofern nicht das Gericht den Sachverständigen in einem etwaigen Hauptsacheverfahren zum Sachverständigen ernennt und konkrete Folgeuntersuchungen anordnet.

IV. Im Übrigen werden die weitergehenden Anträge zurückgewiesen und die Anordnung vom 20. Mai 2026 aufrechterhalten.

Dr. Daniel Voß (Vorsitzender Richter)	
Dr. Georg Werner (Rechtlich qualifizierter Richter)	
Thomas Adocker (Rechtlich qualifizierter Richter)	
Für den Hilfskanzler	